

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

4. Mai 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Februar 2021 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Der gesellschaftliche Diskurs im Bereich der Sexualdelikte wurde in den letzten Jahren vertieft geführt. Deswegen sowie aufgrund der sich ändernden Rechtsprechung wird nun eine punktuelle Überarbeitung der bestehenden Regeln, vor allem in Bezug auf sexuelle Handlungen, die gegen den Willen bzw. ohne das Einverständnis der betroffenen Person erfolgen, vorgeschlagen. Dies erscheint uns ebenfalls angebracht und wir begrüssen die mit der vorliegenden Revision verfolgten Ziele. Allerdings sollten Änderungen nur im Rahmen der geltenden strafrechtlichen Grundprinzipien erfolgen und nur soweit dies auch tatsächlich notwendig ist. Ein übermässiger Aktivismus in der strafrechtlichen Gesetzgebung sollte vermieden werden.

Insofern stimmen wir den auf S. 58 ff. des Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 28. Januar 2021 (nachfolgend: Bericht) dargelegten Regelungsverzichten zu: Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die angeführten Gründe, namentlich die Probleme der praktischen Umsetzung sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegen die Einführung einer Strafnorm betreffend «Posing-Bilder» spricht. Auch auf eine Strafnorm für das «Stealththing» ist zu verzichten, da dieser Bereich unmittelbar vor der höchstrichterlichen Klärung steht.

Bezüglich der Beibehaltung der Geldstrafe als mögliche Sanktion ist zu erwähnen, dass heute oftmals keine verschuldensangemessenen Strafen ausgesprochen werden können, da die maximale Geldstrafe bei 180 Tagessätzen liegt. Da sich der Ständerat dieses Problem mit dem Postulat 20.3009 bereits annimmt, erlauben wir uns, unserer Hoffnung auf deren rasche Umsetzung Ausdruck zu verleihen.

Wir begrüssen den neuen Tatbestand des sexuellen Übergriffs. Ein solcher Vergehenstatbestand wird die Lücke für Fälle, in denen der Tathandlung die Nötigungskomponente abkommt, gleichzeitig aber der entgegenstehende Wille des Opfers erstellt ist, schliessen. Diese können inskünftig nicht mehr lediglich als sexuelle Belästigung mit Busse geahndet werden, sondern es kann

eine schuldangemessene Strafe ausgefällt werden. Auf die Umsetzung der Zustimmungsvariante («Nur ja heisst ja») bei sexuellen Übergriffen ist zu verzichten. Diese könnte in der Praxis zu einer Umkehr der Beweislast führen. Bei der nun vorgesehenen Variante «nein heisst nein» wird dies bei verfassungsmässiger Anwendung nicht der Fall sein.

Es wird weiter vorgeschlagen, das abgenötigte Verhalten bei der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung auch auf die «Vornahme» gewisser sexueller Handlungen auszuweiten, womit ein Versehen des Gesetzgebers korrigiert werden soll. Zudem soll bei der Vergewaltigung der Personenkreis der geschädigten Personen nicht mehr nur auf Personen weiblichen Geschlechts begrenzt werden und auch andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetrationen als Vergewaltigung geahndet werden können. Diese Änderungen begrüssen wir.

Die Änderungen beim Straftatbestand der Pornografie erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Mit der Streichung der «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen» kann der Widerspruch zu Artikel 135 StGB, den Gewaltdarstellungen, aufgehoben werden. Ebenso wird die umfassende Regelung im Bereich der pornografischen Bilder und «Selfies» von Minderjährigen begrüsst. Damit wird ebenfalls eine Lücke geschlossen, die immer wieder zu Rechtsunsicherheiten geführt hat.

Auch die Einführung des neuen Straftatbestandes des «Groomings» ist sinnvoll, da damit der Schutz von Minderjährigen ausgebaut wird. Ausnahmsweise kann deswegen eine Erweiterung der Bestrafung von Vorbereitungshandlungen befürwortet werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 187 Ziffer 1 StGB

Auf die Einführung des neuen Tatbestandes von sexuellen Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren mit einer Mindeststrafe ist zu verzichten. Bereits heute kann bei der Strafzumessung das erhöhte Verschuldensausmass berücksichtigt werden. Deswegen erscheint eine Regelung, wie mit der Variante 2 vorgeschlagen, nicht nötig.

Auf die Streichung der möglichen Privilegierung in Ziffer 3 (bei Eheschliessung mit dem Täter) ist ebenfalls zu verzichten, zumal es sich um einen fakultativen Strafbefreiungsgrund handelt. Die im Bericht auf S. 15 angeführten Gründe überzeugen nicht.

Die sprachliche Anpassung, die in Ziffer 1 in Anlehnung an die militärstrafrechtliche Regelung in Artikel 156 Ziffer 1 dritter Absatz MStG vorgenommen wird, begrüssen wir.

Artikel 187a Absatz 1 StGB

Bei sexuellen Übergriffen sind heute bezüglich der Straffolgen grosse Unterschiede auszumachen. So sind die Vergewaltigung und die sexuellen Nötigung Verbrechen mit Strafandrohungen bis 20 bzw. 10 Jahre Freiheitsstrafe, während hingegen andere sexuelle Übergriffe ohne Nötigungshandlungen lediglich als sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) mit Busse bestraft werden können. Dies hat je nach Höhe der Busse nicht einmal einen Strafregistereintrag zur Folge. Mit der neuen Regelung des sexuellen Übergriffs wird sichergestellt, dass die Lücke geschlossen und eine verschuldensangemessene Strafe verhängt werden kann. Im Sinne der angestrebten, verschuldensangemessenen Strafe wird zudem begrüsst, dass die Übertretungsstrafnorm der sexuellen Belästigung nicht aufgehoben wird.

Mit der Einführung des neuen Tatbestands kann zudem in Fällen, in denen die geschädigte Person in einen Schockzustand bzw. in eine Lähmung verfällt und sich nicht wehren kann oder aus weiteren Gründen trotz erkennbarer Ablehnung sexuelle Handlungen über sich ergehen lässt, eine Bestrafung sichergestellt werden. Der Strafraum erscheint uns ebenfalls adäquat.

Obwohl die neue Regelung nichts an den bestehenden Beweisschwierigkeiten im Bereich der Sexualdelikte ändert, begrüssen wir aufgrund des hiervor Ausgeführten den neuen Tatbestand. Im Sinne der Vermeidung von übermässigem Aktivismus bei der strafrechtlichen Gesetzgebung sind wir auch mit dem Verzicht auf die Aufnahme von Artikel 187a StGB in den Katalog für eine obligatorische Landesverweisung einverstanden.

Die Tatbestandsvariante der «überraschenden» sexuellen Handlung erscheint uns jedoch unnötig, da derartige Handlungen bereits mit der Grundvariante erfasst werden dürften. Weiter

sprechen wir uns für die Streichung von Absatz 2 aus, da fraglich ist, ob dieser überhaupt einem Bedürfnis entspricht. Solche Vorgänge könnten, wenn nicht von Artikel 191 StGB erfasst, ebenfalls unter Absatz 1 subsumiert werden.

Artikel 188 Ziffer 1 StGB

Die redaktionelle Anpassung in Ziffer 1 wird begrüsst. Die Streichung der Privilegierung in Ziffer 2 hingegen lehnen wir ab (siehe das vorgängig zu Art. 187 Ziff. 1 StGB Ausgeführte).

Artikel 189 Absätze 1 und 3 StGB und Artikel 190 Absätze 1 und 3 StGB

Die Erweiterung des abgenötigten Verhaltens um die Variante der «Vornahme» sowohl bei der sexuellen Nötigung als auch bei der Vergewaltigung im Sinne einer Korrektur des gesetzgeberischen Versehens wird befürwortet.

Wir begrüssen zudem die Änderungen bezüglich des Vergewaltigungsbegriffs gemäss Variante 2. In dieser werden – neben einer redaktionellen Anpassung in Absatz 3 – die Ausweitung des Personenkreises der Opfer auf Personen männlichen Geschlechts und sämtliche Formen von gewaltsamer sexueller Penetration vorgeschlagen. Diese Ausdehnung entspricht der Rechtswirklichkeit, da das Bundesgericht bereits heute solche Handlungen nicht wesentlich geringer als eine Vergewaltigung unter ähnlichen Umständen bestraft. Bei der oralen und analen Penetration handelt es sich um schuldässig vergleichbar schwere sexuelle Handlungen wie beim Beischlaf.

Wir befürworten ausserdem die Entscheidung, dass keine Reduktion der Höchststrafe bei der sexuellen Nötigung sowie keine Erhöhung der bestehenden Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei der Vergewaltigung mit der Revision vorgenommen wird.

Artikel 191 StGB

Die vorgeschlagene Anpassung des Randtitels in Anlehnung an die französische und italienische Fassung und damit der Verzicht auf die stigmatisierende Bezeichnung «Schändung» wird begrüsst.

Da die Tatperson ohnehin (eventual-)vorsätzlich handeln muss, was auch das Inkaufnehmen der Urteils- bzw. Widerstandsunfähigkeit der geschädigten Person umfasst, begrüssen wir die Streichung des Tatbestandsmerkmals der «Kenntnis» des Zustandes der geschädigten Person. Den Ausführungen auf S. 33 des Berichts wird zugestimmt, dass dies den allgemeinen strafrechtlichen Regeln entspricht und demzufolge nicht ausdrücklich erwähnt werden muss.

Richtigerweise muss sich die Ausdehnung des Vergewaltigungsbegriffs auf Person beiden Geschlechts sowie auf andere Formen der gewaltsamen, sexuellen Penetrationen auch in Artikel 191 Absatz 2 StGB niederschlagen (Variante 2). Auch die damit einhergehende Einführung der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe wird begrüsst. Zudem sorgt die Aufteilung in zwei Absätze, welche die verschiedenen Strafrahmen enthalten, für Klarheit.

Artikel 192 StGB

Der Streichung dieses Tatbestandes («sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten») können wir aufgrund der im Bericht auf S. 36 vorgebrachten Argumente zustimmen.

Artikel 193 Randtitel StGB

Wir begrüssen die Änderung des Randtitels, womit neu beide Tatbestandsvarianten enthalten sind. Die Streichung der Privilegierung in Absatz 2 lehnen wir ab (siehe das vorgängig zu Art. 187 Ziff. 1 StGB Ausgeführte).

Artikel 194 Absätze 2 und 3 StGB

Die Einführung eines «leichten Falles» beim Exhibitionismus mit Busse als Strafandrohung (Variante 1) wird begrüsst.

Artikel 197 Absätze 4, 5, 8 und 8^{bis} StGB

Wir stimmen den Streichungen in den Absätzen 4 und 5 zu, da eindringliche Gewaltdarstellungen gemäss Artikel 135 StGB weiterhin strafbar bleiben.

Die heute geltende Regelung in Absatz 8 sieht bei über 16-Jährigen, die voneinander einvernehmlich pornografische Vorführungen herstellen, besitzen oder konsumieren, Strafbefreiung vor. Der Problematik der Bestrafung von unter 16-Jährigen, die von sich einander pornografische Bilder herstellen und danach durch unbefugte Weiterverbreitung zu (straf- und zivilrechtlichen) Opfern gemacht werden, kann mit der neuen Bestimmung zweckmässig begegnet werden. Allerdings muss die generelle Ausdehnung in Buchstabe b auf Volljährige kritisch hinterfragt werden. Wir schlagen zur Entschärfung der Problematik vor, sich inhaltlich an Artikel 187 Ziffer 3 StGB zu orientieren.

Bezüglich Absatz 8^{bis} erscheint uns die Variante 1 wenig realistisch, da die Bilder üblicherweise in der Absicht einer Weiterleitung an eine andere Person oder eines Vorzeigens aufgenommen, besessen oder konsumiert werden. Wir bevorzugen deswegen die Variante 2, womit unnötige Kriminalisierungen von Jugendlichen durch das Weiterleiten vermieden werden können. Allerdings sind Buchstaben a und b nicht alltagstauglich. Wir legen deswegen nahe, die Variante 2 auf Buchstabe c zu reduzieren und die Formulierung auch hier an jene von Artikel 187 Ziffer 3 StGB («besondere Umstände») anzupassen.

Artikel 197a StGB

Mit der Einführung des neuen Tatbestandes des «Groomings» werden Vorbereitungshandlungen ausserhalb von Artikel 260^{bis} StGB neu kriminalisiert. Bisher war bei sexuellen Handlungen mit Kindern das Erreichen des Versuchsstadiums für eine Strafbarkeit notwendig. Der Ausdehnung der Strafbarkeit im Bereich des «Groomings» können wir aufgrund des bestehenden Handlungsbedarfs im digitalen Bereich und zum besseren Schutz von Minderjährigen zustimmen. Dies sollte aber eine singuläre Ausnahme bleiben. Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen in anderen Bereichen ist abzulehnen.

Artikel 198 StGB

Mit Variante 1 wird die Ausgestaltung der sexuellen Belästigung von Kindern unter 12 Jahren als Officialdelikt vorgesehen. Dies lehnen wir ab, da die Abwägung, ob aufgrund einer geringfügigen Zuwiderhandlung ein Strafverfahren anzustrengen ist, welches ebenso belastend sein kann für das Kind, den gesetzlichen Vertretern überlassen werden soll. Zudem stimmen wir den anderen für den Verzicht angeführten Argumenten im Bericht auf S. 54 zu.

Mit der Ergänzung um «Bilder» in Absatz 1 wird das elektronische Versenden sexuell konnotierter Bilder, die nach geltendem Recht nicht unter Artikel 198 zweiter Absatz StGB fallen, neu erfasst. Mit dieser Ergänzung sind wir einverstanden, da damit eine Lücke geschlossen wird.

Artikel 200 StGB

Wir stimmen dem Bericht insofern zu, als dass die Festschreibung einer zwingenden Straferhöhung bei gemeinsamer Tatbegehung keine grossen Auswirkungen auf die Praxis zeitigen wird. Dennoch stehen wir der Änderung positiv gegenüber.

Artikel 157 MStG

Die Umformulierung im ersten Teilsatz sowie die Streichung der Mindeststrafe begrüssen wir.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber